

Unstatthafte Neueinführung im Ersten Wiener Konsumverein?

Unter vorstehender Ueberschrift veröffentlichte die „Reichspost“ (Nachmittagsausgabe Nr. 157 vom 4. d.) eine Zuschrift aus Mitgliederkreisen des Ersten Wiener Konsumvereines, worin darüber Klage geführt wurde, daß im Konsumverein gewisse Waren nur mehr an Mitglieder abgegeben werden, die dort auch das Mehl beziehen, welche Neueinführung im Wesen auf einen Kampf gegen die Städtischen Mehlabgabestellen hinausläuft. Insbesondere wird darauf verwiesen, daß sogar der Bezug städtischer Marmelade an Mitglieder, welche nicht im Verein Mehl beziehen, verweigert wird. — Hierzu wird uns vom Verein geschrieben: „Wir gestatten uns hierauf zu erwidern, daß es richtig ist, daß wir gewisse Waren und insbesondere städtische Marmelade nur an solche Mitglieder abgeben, welche auch für Mehl beim Konsumverein rationiert sind, da wir die betreffenden Artikel von den verschiedenen Zentralen ausdrücklich nur in dem Ausmaße zugewiesen erhalten, als wir nachweisbar Mitglieder für den Mehlbezug bei uns rationiert haben, was auch insbesondere bei der Zuweisung der städtischen Marmelade zutrifft. Es handelt sich daher nicht um einen Kampf gegen die Städtischen Mehlabgabestellen, der uns ganz ferne liegt, sondern lediglich um die Durchführung der uns gegebenen Vorschriften. Wir sind überzeugt, daß Sie bei Ihrem allgemein bekannten loyalen Vorgehen diese Nichtigstellung in geeigneter Weise in Ihrem geschätzten Blatte veröffentlichen werden. Mit vorzüglicher Hochachtung usw.“

Durch vorstehende Darlegung des Vereines erscheint der Sachverhalt, der den Anlaß zur Beschwerde bot, hinlänglich aufgeklärt. Aber es ergibt sich daraus die notwendige Folgerung, daß die gleichen Vorschriften, wie sie den Konsumvereinen gegeben werden, allgemein Gültigkeit erhalten, daß also erstens alle jene Waren, welche den Konsumvereinen zugewiesen und von diesen an die Mehlbezieher ausgefolgt werden, im entsprechenden Ausmaße auch allen Städtischen Mehlabgabestellen zugeteilt werden und zweitens, daß auch die Städtischen Mehlabgabestellen dazu verhalten werden, solche Waren nur an die bei ihnen vorgemerkten Mehlbezieher abzugeben. Ansonsten gehen viele Nichtkonsumvereinsmitglieder und solche Konsumvereinsmitglieder, die ihren Mehlbezug aus irgend einem Grunde nicht beim Verein sondern bei einer Städtischen Abgabestelle angemeldet haben, leer aus. Der Zweck der Neuordnung ist aber doch die möglichst gleichmäßige Versorgung der ganzen Bevölkerung und nicht die Bevorzugung beziehungsweise Benachteiligung einzelner Schichten. Mögen jene Zentralstellen, welche die hier in Betracht kommenden Waren auteilen, die Ursache der Beschwerden

aus dem Wege räumen! Es genügen ein paar Federstriche.